



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 75 M., $\frac{1}{3}$ S. 38 M., $\frac{1}{4}$ S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{2}$ S. 32 M., $\frac{1}{3}$ S. 60 M., $\frac{1}{4}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 60 (N. 33).

Leipzig, Sonnabend den 29. März 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Auch am Gebäude des deutschen Buchhandels rüttelt die neue Zeit. Durch den Generalstreik kam die jahrhundertalte Weltstellung Leipzigs im Buchhandel in Gefahr. Der bevorstehende Ausbruch eines Lohnstreikes drohte, zum eigenen Schaden der Angestellten, besonders den Leipziger Zwischenbuchhandel derart zu treffen, daß sogar an die Schließung der Geschäfte gedacht werden mußte. Durch das Eingreifen der unterzeichneten Vereinsvorstände konnten diese ernststen Gefahren noch rechtzeitig gemildert werden. Es wurden die Ortsgruppen Leipzig (Verlag — Sortiment — Zwischenbuchhandel) des Arbeitgeberverbandes der deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig, gegründet und Tarife mit den Angestellten abgeschlossen, die dem Leipziger Plage zwar große Opfer auferlegen, aber sein Weiterarbeiten zunächst gewährleisten.

Hierzu bedarf der Leipziger Zwischenbuchhandel (Kommissionsgeschäft — Barfortiment — Großgeschäft) jedoch in seiner jetzigen Lage auch der Unterstützung und Hilfe des gesamten deutschen Buchhandels. Es liegt auf der Hand, daß auch der Leipziger Zwischenbuchhandel, wie es Verlag und Sortiment unter dem Schutze der Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins tun, zum teilweisen Ausgleich der ihm aufgebürdeten Lasten Steuerzuschläge erheben und seine Gebühren erhöhen muß, um unerträgliche Betriebsverluste zu vermeiden.

Wenn durch die aus der Not entstandenen Maßnahmen des Leipziger Zwischenbuchhandels die alten Vorteile des schnelleren und billigeren Verkehrs jetzt vorübergehend verringert sind, so sollte der deutsche Buchhandel trotzdem seine Hand nicht vom Leipziger Zwischenbuchhandel zurückziehen und seinen Verkehr über Leipzig nicht beschränken. Er sei versichert, daß jede einzelne Gebühr schärfster Kalkulation unterworfen ist, und helfe, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten, indem er seinen Blick über die Gegenwart in eine hoffentlich bessere Zukunft richtet. Für sie müssen auch die Organisation des Buchhandels und die Stellung Leipzigs in ihr erhalten bleiben, soll nicht das vernichtet werden, was unsere Vorfahren zum Reide des Auslandes in vielen Jahrzehnten aufgebaut haben.

Leipzig, am 26. März 1919.

Der Vorstand
des Vereins der Buchhändler
zu Leipzig.
R. Linnemann.

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.
Dr. Arthur Meiner.

Bekanntmachung.

Berein Leipziger Kommissionäre.

Die Hauptversammlung vom 24. März 1919 hat im Hinblick auf die erneute Steigerung aller Geschäftsumkosten, insbesondere der durch Tarife neu festgesetzten Gehälter und Löhne und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1918 (Börsenblatt Nr. 1 am 2. Januar 1919) beschlossen, auf die in der Hauptversammlung vom 19. Dezember 1917 festgelegten Mindestbedingungen für den Verkehr zwischen den Leipziger Kommissionären und ihren Kommittenten Steuerzuschläge zu erheben, die vom 1. April 1919 ab zu berechnen sind. Die durch die Steuerzuschläge veränderten Mindestbedingungen sind von den Kommissionären an die Kommittenten versandt worden. Kommittenten, die die neuen Mindestbedingungen infolge der Unsicherheit des Verkehrs nicht erhalten haben, bitten wir, dieselben von ihrem Kommissionär, von dem sie gedruckt erhältlich sind, zu verlangen. Spätere

Reklamationen würden im Hinblick auf § 3 der Verkehrsordnung zurückgewiesen werden.

Auf die bereits von der Hauptversammlung vom 19. Dezember 1917 beschlossenen und im Börsenblatt vom 24. Dezember 1917 bekanntgegebenen Platzbestimmungen, die gleichfalls für den Verkehr zwischen den Leipziger Kommissionären und ihren Kommittenten allgemein gültig sind, sei hierdurch nochmals hingewiesen. Sie lauten:

1. Für den Verkehr zwischen Kommissionär und Kommittenten sind die Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung maßgebend. Es ist nicht statthaft, daß ein Kommissionär mit seinem Kommittenten Vereinbarungen trifft, die diese Bestimmungen zum Nachteil des ersteren verändern.
2. Der Kommissionär wird durch Übernahme und Beibehaltung einer Kommission dem Kommittenten gegenüber nur zum geschäftlichen Verkehr mit demselben